ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
Tel : 02742/9005-13100
Tel. **0676/81213100**
regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at

Nr. 6 **September 2020**

INHALT:

- ✓ **Schulstart 2020 unter Berücksichtigung der Corona-Ampel**
- ✓ **Vorgezogene Steuerreform**
- ✓ **Änderungen in der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung**
- ✓ **Kustodiate - Werkstätten**
- ✓ **Umstellung der Abrechnung von LDL auf Untis**
- ✓ **23. + 24. Wochenstunde im „NEUEN Dienstrecht“**
- ✓ **kurz & bündig**
- ✓ **Personalia**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Schulstart 2020 unter Berücksichtigung der Corona-Ampel

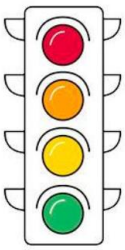

Um einen nochmaligen Lockdown des Schulsystems wie im Frühjahr 2020 zu verhindern setzt man im Schulbereich nun auf das Corona-Ampel-System, das mit 4. September 2020 in Kraft trat. Dieses zeigt das Infektionsrisiko der Bezirke und die infolge dessen erforderlichen **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen in den Schulen** an. Mit den vorgesehenen regionalen Maßnahmen soll ein nochmaliger „Lockdown“ der Schulen verhindert werden. Die Erklärungen des Ampelsystems und die notwendigen Handbücher zur Erstellung der Sicherheitskonzepte liegen in den Schulen auf, bzw. können auf der Homepage des Bildungsministeriums abgerufen werden.
https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona.html

Vorgezogene Steuerreform

Mit **1. September 2020 wurde die vorgezogene Steuerreform wirksam**. Dabei wurden **3 Maßnahmen** umgesetzt:

- ✓ Der Eingangssteuersatz wurde von 25 Prozent auf 20 Prozent gesenkt und gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2020. Dies betrifft Einkommensanteile zwischen 11.000 bis 18.000 Euro/Jahr und bewirkt eine Steuerersparnis von max. 350 Euro im Jahr. **Die Steuergutschrift seit Jänner wurde in der Gehaltsabrechnung für September berücksichtigt.**
- ✓ Weiters erfolgt **ab September 2020 die Auszahlung eines Kinderbonus**. Es wird für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 360,- Euro ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt automatisch und antraglos.
- ✓ Als dritte Maßnahme folgt eine Erhöhung der SV-Rückerstattung: Um Arbeitnehmer, die kein steuerpflichtiges Einkommen (bis 11.000 Euro) beziehen, zu entlasten, wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro auf maximal 400 Euro angehoben. Gleichzeitig wird der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300 Euro auf 400 Euro angehoben. Dies gilt ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020.

Änderungen der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung

Der NÖ Landtag hat am 25. August 2020 die Änderungen in der Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung beschlossen.

Die Änderungen gelten im Schuljahr 20/21 für die 1. Jahrgänge. Die höheren Jahrgänge werden nach der alten Regelung weitergeführt. Die jeweils gültige Schulorganisationsverordnung ist im RIS abrufbar. Dabei ist bei „Fassung vom“ der jeweilige Gültigkeitszeitraum vor oder ab 3.9.2020 einzugeben.

Wesentliche Änderungen der neuen Schulorganisationsverordnung betreffen z.B.:

- ✓ Umbenennung der „ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements“ in „Betriebs- und Haushaltsmanagement“
- ✓ Einführung der 5-Tage Woche für alle Standorte (bisherige Ausnahme Langenlois)
- ✓ neue Stundentafeln, die eine umfassendere Schwerpunktsetzung der Schulen ermöglichen
- ✓ Regelungen für jahrgangs- und klassenübergreifenden Unterricht, Wahlpflichtgegenstände, Unterricht in Schülergruppen, Freigegenstände und Förderunterricht
- ✓ Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen
- ✓ Festlegung der Ausbildungsformen für die einzelnen Standorte
- ✓ Übertrittsmöglichkeiten zwischen den Fachschulen
- ✓ Ablegung der Pflichtpraxis
- ✓ Unternehmerausbildung und Meisterfachschule
- ✓ Berufsreifeprüfungslehrgang
- ✓ Mittlere Reife Prüfung

Die gesamte Schulorganisationsverordnung „NEU“ wird im Anhang zur Information mitgeschickt.

Kustodiate - Werkstätten

Im Zuge der Änderung der Schulorganisationsverordnung und der damit verbundenen Schwerpunktsetzungen der Schulen wurden in gemeinsamer Abstimmung der Schulaufsicht, der Schulleitungen und des Zentralausschusses die Zuordnungen der Kustodiate für Lehrwerkstätten der Schulen überarbeitet. Im Fachbereich Betriebs- und Haushaltsmanagements wird mit September 2020 in allen Schulen mit Schwerpunkt Heimhilfe eine dazugehörige Werkstätte geschaffen. Im Fachbereich Landwirtschaft erfolgen Anpassungen und Ergänzungen an die jeweiligen Ausbildungsschwerpunkte der Schulen.

Umstellung der Abrechnung von LDL auf UNTIS

Mit September 2020 erfolgt die Umstellung der Abrechnung von LDL auf Untis. Das LDL Programm ist seit 2001 in Verwendung und hat somit fast 20 Jahre die Lehrerbesoldung in vorbildlicher Weise abgerechnet. Der Dank dafür gilt Dir. Franz Fuger, der in dieser Zeit das Programm den Wünschen und Bedürfnissen der Schulen entsprechend entwickelt hat und den Schulen stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist und nach wie vor steht.

In LDL werden noch einige Monate neben der Reiserechnung auch die Einzeleingaben der Lehrkräfte erfasst, aber auch diese werden zur Abrechnung an UNTIS übergeben.

Da das Programm für alle Anwender neu ist, und einige Programmpunkte nicht sehr benutzerfreundlich aufgebaut sind, ist besonders in diesem Schuljahr eine genaue Kontrolle durch jede einzelne Lehrkraft erforderlich, um allfällige Eingabe- bzw. Rechenfehler rasch zu erkennen.

Daher **WICHTIG für Lehrkräfte** - **Kontrolliere die allgemeine Diensteinteilung (Gegenstandbezeichnung, Klasse, Wochenstundenanzahl, Internatsdienste, Kustodiate, KV-Tätigkeit)** sowie die **monatlichen Abrechnungen**, die hoffentlich in jeder Schule als Ausdruck in dein Postfach gelegt werden.

Sollten Lehrkräfte in einer Schule keine Ausdrucke über die allgemeine Diensteinteilung und die Abrechnungen erhalten, ersuche ich die Personalvertretung das zu klären bzw. falls notwendig die ZPV darüber zu informieren.

23. + 24. Wochenstunde im „NEUEN Dienstrecht“

Gemäß § 8 Abs. 3 LLVG beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson pd 24 Wochenstunden. Davon sind 22 Wochenstunden im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 1 LLVG als Unterricht zu erbringen; im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden ("23./24. Wochenstunde") sind zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen.

Als solche zusätzlichen Aufgaben, die der Unterrichtserteilung im Ausmaß von je einer Wochenstunde gleichzuhalten sind, kommen (gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 LLVG) in Betracht:

1. Aufgaben eines Klassenvorstandes
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 6 LLVG)
3. Aufgaben im Sinne der Anlage zu § 8
4. Qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs.4

Eine Beauftragung mit einer Funktion aus Punkt 1 bis 3 darf nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mind. 50% erfolgen. Eine Beauftragung mit zwei dieser Aufgaben nur bei einer Vollbeschäftigung.

§ 8 Abs. 4 LLVG sieht vor, dass Vertragslehrpersonen qualifizierte Beratungstätigkeit zu erbringen haben, wenn sie

a) mit keiner der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) im Sinne der Punkte 1 bis 3 beauftragt sind, im Umfang von 72 Stunden pro Schuljahr,
b) mit einer der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) im Sinne der Punkte 1 bis 3 beauftragt sind, im Umfang von 36 Stunden pro Schuljahr.

Liegt eine Beauftragung mit zwei der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) vor, ist keine Beratungstätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 4 LLVG zu erbringen.

Qualifizierte Beratungstätigkeit

Die Beratungsstunden (Einheiten von 50 Minuten) sind je nach Anordnung – das gesetzlich vorgesehene Ausmaß ist dabei nicht zu überschreiten – in regelmäßiger oder geblockter Form an der Schule zu erbringen.

Sie dienen insbesondere:

- ✓ der Beratung von Schüler*innen (Lernprobleme, Entwicklung von Begabungen, Bildungsberatung usw.)
- ✓ der Lernbegleitung
- ✓ der vertiefenden Beratung der Eltern oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

Bei der Anordnung von Beratungsstunden in geblockter Form ist auf eine entsprechende Vorhersehbarkeit für die betroffene Lehrkraft zu achten. Wird die (entsprechend auszuweisende und in geeigneter Weise bekannt zu machende) Beratungsstunde nicht in Anspruch genommen bzw. kann sie zB.: wegen Erkrankung der Lehrkraft nicht stattfinden, ist diese Einheit nicht einzubringen. Vertretungen bezüglich der Beratungsstunden sind nicht einzuteilen oder vorzunehmen.

Qualifizierte Beratungstätigkeit kann folgende Bereiche umfassen:

1. Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler*innen in Kleingruppen (in Abgrenzung vom auf den Unterrichtsgegenstand bezogenen Förderunterricht, von unverbindlichen Übungen und Freigegenständen oder anderem Unterricht)

2. Individuelle oder gruppenbezogene schüler*innenzentrierte Beratung, vertiefende individuelle Fördermaßnahmen zu unterschiedlichen Themen, ergänzend zu Punkt 1, Lehrer*innen stehen den Schüler*innen der Schule als Ansprechpersonen für persönliche, vertrauliche Gespräche zur Verfügung, um in schwierigen Situation weiterzuhelfen und damit Krisensituationen abzufedern. Sie verweisen die Schüler*innen an die zuständigen Stellen (z.B. Schulpsychologie, Bildungsberatung, Jugendcoaching, Schularzt).

3. Vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten, außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage; dies bedeutet, dass schüler*innenzentrierte Beratungsangebote punktuell durch Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten einzelner Schüler*innen ergänzt werden.

Zu den Aufgaben im Sinne der Anlage zu § 8 zählen:

- ✓ Die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 61 e GehG) und die
- ✓ Wahrung der Aufgaben des Qualitätsmanagements an Schulebene

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene gehören:

1. Schulkoordination im Qualitätsmanagement
2. Kollegiale Beratung und Koordination im Zuge des Qualitätsmanagements. Dazu zählen:
   - ✓ Koordination der Individuellen Lernbetreuung an der Schule
   - ✓ Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipen (z.B. Wirtschaftserziehung und Verbraucher*innenbildung, Umweltbildung)
   - ✓ Koordination von Fachgruppen
   - ✓ Koordination der Kommunikation Schule – Erziehungsberechtigte

- ✓ Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprogrammen
- ✓ Koordination von Wettbewerben an der Schule
- ✓ Wissensmanagement: Unterstützung beim Zugang und Umgang mit Fachwissen, Multiplikation von Wissenszuwachs aus der Fortbildung
- ✓ Wissensmanagement zu außerschulischen Aktivitäten (Informationen zu Exkursionen, Lehrausgängen werden allen Kolleg*innen bekannt gemacht)
- ✓ Buddy-Funktion für Kolleg*innen, Know-How-Börse (z.B. im Bereich e-Learning)

In diesem Bereich können mehrere Lehrkräfte pd beauftragt werden. Es sind dabei Überschneidungen mit „bezahlten" Leistungen (im alten Dienstrecht) zu vermeiden.

3. Umfeld bezogene Koordination und Beratung, z.B. Koordination von Aktivitäten zur Schulkultur, Koordination von Aktivitäten zur Stärkung der Außenbeziehungen (z.B. Kontakte zur Wirtschaft, Organisation des Tags der offenen Tür oder von Firmentagen, Information bei Bildungsmessen, Betreuung der Schulwebsite)

Vorgangsweise bei Teilbeschäftigung

Die weiteren Aufgaben („23./24. Wochenstunde") sind für die vollbeschäftigte Vertragslehrperson pd mit zwei Wochenstunden festgelegt. Der Umfang dieser Aufgaben reduziert sich bei Teilbeschäftigung aliquot; die entsprechenden Werte pro Woche (/W) bzw. pro Unterrichtsjahr (/J) sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen.

Beispiel 1: Eine junge Kollegin unterrichtet 7 Wst. Dafür muss sie aliquot 0,636 Wochenstunden Beratungstätigkeit erbringen. (im Jahr 22,909 Stunden) Die Kollegin darf zu keinen Tätigkeiten der Punkte 1-3 eingeteilt werden, da sie weniger als 50% Beschäftigungsausmaß hat.

Beispiel 2: Ein Kollege reduziert auf Teilzeit und unterrichtet 15 Wochenstunden. Er ist Klassenvorstand. Er hat 1,364 Wochenstunden an qualifizierter Beratungstätigkeit zu erbringen. (im Jahr 49,091 Stunden) Durch die Tätigkeit als Klassenvorstand reduziert sich die Beratungstätigkeit auf 0,364 Stunden pro Woche. (im Jahr 13,091 Stunden)

Diese Tabelle ist eine modellhafte Darstellung in ganzjährig geführten Klassen. In der Praxis können sich Mischwerte ergeben, wenn sich das Ausmaß der Lehrverpflichtung während des Jahres ändert.

WST/22	Besch.-Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
25		2,000	72,000
24		2,000	72,000
23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000
21	95,455	1,909	68,727
20	90,909	1,818	65,454
19	86,364	1,727	62,182
18	81,818	1,636	58,909
17	77,273	1,545	55,636
16	72,727	1,455	52,364
15	68,182	1,364	49,091
14	63,636	1,273	45,818
13	59,091	1,182	42,545
12	54,545	1,091	39,273
11	50,000	1,000	36,000
10	45,455	0,909	32,728
9	40,909	0,818	29,454
8	36,364	0,727	26,182
7	31,818	0,636	22,909
6	27,273	0,545	19,636
5	22,727	0,455	16,364
4	18,182	0,364	13,091
3	13,636	0,273	9,818
2	9,091	0,182	6,545
1	4,545	0,091	3,273

Kurz & bündig

Zeitkonto (§ 61 Abs. 13 bis 19 Gehaltsgesetz):

- **Möglich für Pragmatisierte (Beamte) und Vertragslehrer*innen** (unbefristet und vollbeschäftigt).
- **Leider nicht mehr möglich für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht**

Die **Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben** und ist für das **laufende Schuljahr unwiderruflich**. Es gibt kein Alterslimit.

Der **Antrag auf Verbrauch** muss **bis 1. März** erfolgen, damit im folgenden Schuljahr die Freistellung möglich wird (Personalplanung).

Weitere Informationen finden sich im Septemberrundschreiben 2019!

„Pendlerpauschale – Pendlereuro“!

Neuansuchen um Pendlerpauschale sind bis Ende September notwendig bei

- ✓ Neuanstellungen,
- ✓ Wohnortwechsel,
- ✓ Änderung der Dienststelle (Stammschule),
- ✓ Veränderungen aus einer Neueingabe in den Pendlerrechner

Es sollten alle Kolleg*innen ihren Anspruch auf Pendlereuro und Pendlerpauschal mit dem Pendlerrechner überprüfen.

Geldaushilfen für studierende Kinder und Lehrlinge

Kolleg*innen, die für Ihre studierenden Kinder oder für Lehrlinge eine Geldaushilfe beantragen möchten, finden das „Studienbeihilfenformular“ auf der Serviceseite PV Homepage. Wer dies im Vorjahr verabsäumt hat, kann die Studienbeihilfe auch nachträglich beantragen.

Personalia

Neuaufnahmen
(per 02.09.2020)

Roman **HAAS** *(LFS Gießhübl)*
Sabine **HAUSS** *(LFS Unterleiten)*
Werner **HUBER** *(LFS Krems)*
Nicolina **KOLMHOFER** *(LFS Gießhübl)*
Kerstin **LANDSTETTER** *(LFS Gießhübl)*
Ulrike **PFEIFFENBERGER** *(LFS Tullnerbach)*
Thomas **SCHRAMMEL***, (LFS Warth)*

Birgit **SELINGER** *(LFS Langenlois)* seit April 2020 im Dienst

Für den Berufsreifeprüfungslehrgang in Hollabrunn wurden folgende Kolleg*innen aufgenommen

Anita **DIRINGER**
Harald **GRÖTZ**
Alexandra **LEHNERT**
Matthias **LINDENBERGER**
Karoline **SCHÖBERL**

Der Zentralausschuss begrüßt die neuen Kolleginnen und Kollegen und wünscht viel Freude, Begeisterung und Erfüllung im Lehrberuf.

Betrauung mit der Leitung der Fachschule
(per 02.09.2020)

Johannes **REITERLEHNER** *(LFS Gießhübl)*
Veronika **SCHREDER** *(LFS Mistelbach)*

Martina **FICHTENBAUER** *(LFS Mistelbach – OÖ)*

Der Zentralausschuss wünscht den neuen Leiterinnen und Leitern viel Freude, Schwung und Elan für den neuen Aufgabenbereich.

Versetzungen
(per 02.09.2020)

Josef **BRÄUTIGAM** *(LFS Tulln nach LFS Hollabrunn)*
Wolfgang **DEIX** *(LFS Tulln nach LFS Pyhra)*
Reinhard **DORFWIRTH** *(LFS Tulln nach LFS Hollabrunn)*
Franz **FEYERTAG** *(LFS Tulln nach LFS Pyhra)*
Christian **KASPER** *(LFS Hollabrunn)*
Dir. Josef **MEISL** *(LFS Tulln nach LFS Hollabrunn)*
Tobias **MOSER** *(LFS Pyhra nach LFS Gießhübl)*
Brigitte **SCHUSTER** *(LFS Tulln nach LFS Hollabrunn)*
Walter **WIESMÜLLER** *(LFS Tulln nach LFS Hollabrunn)*

Auflösung des Dienstverhältnisses

Eva Maria **GRANEGGER** *(LFS Ottenschlag)*
Karoline **KOLB** *(LFS Warth)*

Beide Kolleginnen sind weiterhin als Lehrerinnen in einem anderen Bundesland tätig. Wir wünschen Ihnen daher auch weiterhin viel Freude und Erfüllung im Lehrberuf.

Versetzung in den Ruhestand

(August 2020)

August **ZEHETGRUBER** *(LFS Langenlois)*

(September 2020)

Gerhard **ALTRICHTER** *(LFS Gießhübl)*
Alfred **DEIM** *(LFS Krems)*
Regina **GRILLMAYER** *(LFS Sooß)*
Johann **HASELMEYER** *(LFS Gießhübl)*
Theresia **OFFENMÜLLER** *(LFS Tullnerbach)*
Franz **RAAB** *(LFS Gaming)*
Christian **RESCH** *(LFS Mistelbach)*
Hubert **SCHAGERL** *(LFS Pyhra)*
Huberta **SCHETT** *(LFS Ottenschlag)*
Johann **SPREIZHOFER** *(LFS Pyhra)*

(Oktober 2020)

Marianne **SIEDER** *(LFS Sooß)*

Der Zentralausschuss dankt den Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit und Wertschätzung der Standesvertretung.

Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Wir gratulieren …

… zum 50. Geburtstag

Brigitte **GLÖSMANN** *(LFS Gaming)*

… zum 60. Geburtstag

Elisabeth **HÖNIGSBERGER** *(LFS Krems)*
Maria **DEIM** *(LFS Langenlois)*
Franz **METZLER** *(LFS Obersiebenbrunn)*

… zur Vermählungen

Veronika **EHN** (geb. Reisner) *(LFS Obersiebenbrunn)* & Wilhelm Ehn

Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes.
Es muss dir gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.
(Winston Churchill)

Ein erfolgreiches Schuljahr 2020/21
wünscht euch

Regina Pribitzer

Impressum:
Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landessektion 27
Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landessektion 27 der nö. Landwirtschaftslehrerinnen/ –lehrer
Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer
Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noe.gv.at/datenschutz